

Verein „Zipfelzwerge e.V.“
Satzung
Stand vom 13.03.2013

§ 1

Vereinsbezeichnung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zipfelzwerge“ mit dem Zusatz „e.V.“, er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wurde am 22.06.2009 errichtet und hat seinen Sitz in Dreieich.
- (6) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung der Erziehung von Kindern im Alter von 1-3 Jahren. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von Spielkreisen für Kleinkinder und durch Errichtung und Unterhaltung von Kinderkrippen. Der Besuch der Kinderkrippen und Spielkreise ist unabhängig von Nationalität und Religion.
- (3) Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirklichung fortschrittlicher Erziehungsmethoden und Formen des Zusammenlebens sowie der Förderung der dazu nötigen Vorbedingungen.
- (4) Für die konkrete pädagogische Arbeit in den einzelnen Einrichtungen erarbeiten die Erzieherinnen-Teams eigene pädagogische Konzepte. Über die Einbeziehung der Elterngruppe in die konzeptionelle Arbeit der Einrichtung entscheidet das Erzieherinnen-Team.

§ 3

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 4

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angelehnt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens eine Fremdstimme vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben bestehen darüber hinaus in der
 - Entgegennahme des Jahresberichts, Jahresplanung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Bestätigung der/des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführerin/ Geschäftsführers
 - Beschlussfassung über Ausschließungsanträge gegenüber Mitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

§ 5

Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Kassenwart. Das bedeutet, dass er aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Bei den Vorstandssitzungen nimmt in beratender Funktion eine Bezugsperson stellvertretend für alle Mitarbeiter/innen teil, sofern dies von den Mitarbeiter/innen beschlossen und eigenständig und selbstverantwortlich geregelt wird.
Mitarbeiter/innen des Vereins sind bei Tagesordnungspunkten, welche Personalfragen betreffen, von der Teilnahme an den Vorstandssitzungen ausgeschlossen. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen erfolgt für alle Teilnehmenden unentgeltlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben an Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten muss die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erfolgen.

- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (8) Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (9) Bei Bedarf kann das Vorstandsamt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlung dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- (10) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (9) trifft der Gesamtvorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (11) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (12) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung ergeht in gleicher Weise an die Mitarbeiter/innen zur Kenntnisnahme.
- (13) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Protokolle

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitsvoten in den Schriftsatz aufgenommen werden. Die Niederschriften sind von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Die wegen Eilbedürftigkeit fernmündlich gefassten Beschlüsse des Vorstands sind in der darauf folgenden Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen. Hierbei sind die Vorgaben aus §6 Abs. 1 einzuhalten.
- (3) Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 7

Geschäftsführer/in

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/ Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (2) Der/Die Geschäftsführerin kann Mitglied des Vereins, aber nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält für /seine ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der

Vorstand. Sie darf jedoch 400,-- Euro im Monat nicht überschreiten. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Bewerber/innen um eine Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand.
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern). Aktive und passive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
 - Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich für eine aktive Mitgliedschaft verpflichten. In jedem Fall aber mindestens ein Elternteil jedes Kindes, das in der Betreuungsgruppe betreut wird.
 - Passive Mitglieder (Fördermitglieder) können all diejenigen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.
 - Über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder (Fördermitglieder) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, eine vom Vorstand festzusetzende Anzahl von Pflichtstunden im Jahr zu leisten. Tritt ein Mitglied unterjährig in die aktive Mitgliedschaft ein oder tritt es unterjährig aus der aktiven Mitgliedschaft aus, so sind die Pflichtstunden nur anteilig abzuleisten. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird am Ende des Jahres eine Gebühr in Höhe von 10,- € je nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasster Beschluss den Vorstand bindet. Ein/e abgelehnte/r Bewerber/in kann die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat anrufen. Maßgeblich ist der Poststempel. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod, bzw. bei juristischen Personen der Auflösung
 - Austritt oder
 - Ausschluss
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden.
- (6) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen

gefasst werden.

§ 9

Beiträge und Gebühren

- (1) Es sind Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind so zu erheben, dass sie die Gesamtkosten des Betriebs decken. Hierbei sind städtische und sonstige Zuschüsse zum Betreuungsbetrieb von Dritten entsprechend zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Kassenprüfer haben die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellen. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so erfüllt der verbleibende Kassenprüfer die Rechte und Pflichten allein bis zum Ende der Wahlperiode. Beim Ausscheiden des letzten Kassenprüfers hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der Kassenprüfer einzuberufen.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Waldkindergarten e.V., Am Tannenstumpf 41, 63303 Dreieich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

